

angeschlagen am: 23.07.2025
abgenommen am: 07.08.2025



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

STADTGEMEINDEAMT BÄRNBACH		
G. Zl.Blg.		
Eing. am 22. Juli 2025		
1. 3p	2.	3.

➔ Anlagenreferat

Bearb.: Michelle Reinisch
Tel.: +43 (3142) 21520-231
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-225079/2025-6

Voitsberg, am 22.07.2025

Ggst.: Ploder Gesellschaft m.b.H., Oberdorfer Straße 31, 8572
Bärnbach,
Änderung/Erweiterung der Betriebsanlage, hier:
Hackguterzeugung zur Verwendung als Pferdestreu
gewerbebehördliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

Die Ploder Gesellschaft m.b.H., Oberdorfer Straße 31, 8572 Bärnbach, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Änderung/Erweiterung der Betriebsanlage und zwar durch Hackguterzeugung zur Verwendung als Pferdestreu, am Standort Oberdorferstraße 31, 8572 Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idGF die Augenscheinsverhandlung für

Donnerstag, den 07.08.2025 um 13:15 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Ninaus

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

EB_1 V1.1

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)